VERORDNUNG (EU) 2019/999 DES RATES

vom 13. Juni 2019

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht verfügbar sind, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates ([1]) die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) für diese Waren ausgesetzt. Diese Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.

(2) 97 Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, werden in der Union nicht oder in unzureichender Menge hergestellt. Es liegt daher im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des GZT für diese Waren vollständig auszusetzen.

(3) Die Bedingungen für die Aussetzung der autonomen Zollsätze des GZT für 47 Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen.

(4) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des GZT für 26 Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Die Aussetzungen für diese Waren sollten daher gestrichen werden. Mit Blick auf die Förderung einer integrierten Herstellung von Batterien in der Union und gemäß der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europa in Bewegung – Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich“ ist es ferner notwendig, die Aussetzungen für weitere 20 im Anhang aufgeführte Erzeugnisse aufzuheben. Darüber hinaus sollten infolge der Umsetzung des Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie ([2]), mit der der Zollsatz für die betreffenden Waren auf null gesenkt wurde, weitere 50 Aussetzungen aus dem Anhang gestrichen werden.

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollaussetzungen zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten festgelegten Leitlinien ([3]) umzusetzen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollaussetzungen für die betroffenen Waren ab 1. Juli 2019 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. Alle Asterisken in der Tabelle und die Endnote (*) mit dem Wortlaut „Neue Position, geänderte Position oder Position mit verlängerter Geltungsdauer.“ werden gestrichen.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).
([2]) ABl. L 161 vom 18.6.2016, S. 4.
([3]) ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

2. In der Tabelle werden die Zeilen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, gestrichen.

3. Die Zeilen für die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren werden entsprechend der Reihenfolge der in der ersten bzw. zweiten Spalte der Tabelle angegebenen KN- und TARIC-Codes in die Tabelle eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M.C. BUDĂI

ANHANG I

In der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 werden die Zeilen bezüglich der Aussetzungen für die Waren mit den folgenden KN- und TARIC-Codes gestrichen:

KN-Code	TARIC
ex 2826 90 80	10
ex 2826 90 80	20
ex 2920 90 10	15
ex 2920 90 10	25
ex 2920 90 10	35
ex 2921 19 99	25
ex 2926 90 70	12
ex 3208 90 19	20
ex 3506 91 10	10
ex 3506 91 10	40
ex 3506 91 10	50
ex 3506 91 90	10
ex 3506 91 90	40
ex 3506 91 90	50
ex 3506 91 90	60
ex 3701 30 00	20
ex 3701 30 00	30
ex 3701 99 00	10
ex 3707 90 29	10
ex 3707 90 29	40
ex 3707 90 29	50
ex 3801 10 00	10
ex 3801 90 00	30
ex 3806 90 00	10
ex 3812 39 90	35
ex 3815 19 90	87
ex 3815 90 90	22
ex 3824 99 92	37
ex 3904 10 00	20
ex 3907 20 20	40
ex 3909 40 00	60

KN-Code	TARIC
ex 3921 19 00	35
ex 3921 19 00	40
ex 5603 12 90	50
ex 5603 12 90	70
ex 5603 13 90	70
ex 5603 92 90	40
ex 5603 93 90	10
ex 7410 11 00	10
ex 8108 20 00	40
ex 8108 20 00	60
ex 8467 99 00	10
ex 8479 89 97	50
ex 8479 89 97	80
ex 8479 90 20	80
ex 8479 90 70	80
ex 8481 80 59	30
ex 8481 80 59	40
ex 8481 80 59	50
ex 8481 80 59	60
ex 8482 10 10	40
ex 8482 10 90	30
ex 8501 31 00	55
ex 8501 32 00	60
ex 8501 33 00	15
ex 8504 40 82	40
ex 8504 40 82	50
ex 8504 40 88	30
ex 8504 40 90	15
ex 8504 40 90	25
ex 8504 40 90	30
ex 8504 40 90	40
ex 8504 40 90	50
ex 8504 40 90	70
ex 8504 40 90	80
ex 8504 50 95	20

KN-Code	TARIC
ex 8504 50 95	40
ex 8504 50 95	50
ex 8504 50 95	60
ex 8504 50 95	70
ex 8504 50 95	80
ex 8504 90 11	10
ex 8504 90 11	20
ex 8504 90 99	20
ex 8506 90 00	10
ex 8507 10 20	80
ex 8507 50 00	20
ex 8507 50 00	40
ex 8507 60 00	15
ex 8507 60 00	20
ex 8507 60 00	23
ex 8507 60 00	25
ex 8507 60 00	30
ex 8507 60 00	33
ex 8507 60 00	43
ex 8507 60 00	45
ex 8507 60 00	47
ex 8507 60 00	50
ex 8507 60 00	53
ex 8507 60 00	60
ex 8507 60 00	71
ex 8507 60 00	80
ex 8507 60 00	85
ex 8507 80 00	20
ex 8507 90 80	60
ex 8518 29 95	30
ex 8518 29 95	40
ex 8518 30 95	20
ex 8518 40 80	91
ex 8518 40 80	92
ex 8518 40 80	93

KN-Code	TARIC
ex 8518 90 00	30
ex 8518 90 00	35
ex 8518 90 00	40
ex 8518 90 00	50
ex 8518 90 00	60
ex 8518 90 00	80
ex 8522 90 49	60
ex 8522 90 49	65
ex 8522 90 80	30
ex 8522 90 80	65
ex 8522 90 80	80
ex 8522 90 80	84
ex 8522 90 80	97
ex 8526 10 00	20
ex 8527 99 00	10
ex 8527 99 00	20
ex 8529 10 80	60
ex 8529 10 80	70
ex 8529 90 65	15
ex 8529 90 65	25
ex 8529 90 65	40
ex 8529 90 92	57
ex 8535 90 00	30
ex 8536 49 00	30
ex 8536 50 11	35
ex 8536 50 11	40
ex 8536 50 19	93
ex 8536 50 80	81
ex 8536 50 80	82
ex 8536 50 80	83
ex 8536 50 80	97
ex 8545 90 90	30
ex 9001 20 00	10
ex 9001 20 00	20
ex 9001 90 00	55

KN-Code	TARIC
ex 9002 11 00	15
ex 9002 11 00	25
ex 9002 11 00	35
ex 9002 11 00	45
ex 9002 11 00	55
ex 9002 11 00	65
ex 9002 11 00	75
ex 9002 19 00	10
ex 9002 19 00	20
ex 9002 19 00	30
ex 9002 19 00	40
ex 9002 19 00	50
ex 9002 19 00	60
ex 9002 19 00	70
ex 9027 10 90	10
ex 9029 20 31	10
ex 9029 90 00	20
ex 9030 31 00	20

ANHANG II

In die Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 werden die folgenden Zeilen gemäß der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der genannten Tabelle eingefügt:

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
1516 20 10		Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0 %	—	31.12.2023
ex 2818 10 11	10	Sol-Gel-Korund (CAS RN 1302-74-5) mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 99,6 GHT oder mehr, mit mikrokristalliner Struktur in Form von Stäbchen mit einem Aspektverhältnis von 1,3 oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,0	0 %	—	31.12.2023
ex 2826 90 80	10	Lithiumhexafluorphosphat (1-) (CAS RN 21324-40-3)	0 %	—	31.12.2019
ex 2828 10 00	10	Calciumhypochlorit (CAS RN 7778-54-3) mit einem Aktivchlorgehalt von 65 % oder mehr	0 %	—	31.12.2023
ex 2905 32 00	10	(2S)-Propan-1,2-diol (CAS RN 4254-15-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2909 30 90	35	1-Chlor-2-(4-ethoxybenzyl)-4-iodbenzol (CAS RN 1103738-29-9)	0 %	—	31.12.2023
ex 2910 90 00	25	Phenyloxiran (CAS RN 96-09-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2912 29 00	55	Cyclohex-3-en-1-carbaldehyd (CAS RN 100-50-5)	0 %	—	31.12.2023
ex 2915 90 70	15	2,2-Dimethylbutanoylchlorid (CAS RN 5856-77-9)	0 %	—	31.12.2023
ex 2916 39 90	57	2-Phenylacrylsäure (CAS RN 492-38-6)	0 %	—	31.12.2023
ex 2918 30 00	25	Bis(ethyl acetoacetato-O1′,O3)bis(2-methylpropan-1-olato)titanium (CAS RN 83877-91-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 2918 99 90	33	Vanillinsäure (CAS RN 121-34-6) mit einem Gehalt an — Palladium (CAS RN 7440-05-3) von nicht mehr als 10 ppm, — Bismut (CAS RN 7440-69-9) von nicht mehr als 10 ppm, — Formaldehyd (CAS RN 50-00-0) von nicht mehr als 14 ppm, — 3,4-Dihydroxybenzoesäure (CAS RN 99-50-3) von nicht mehr als 1,3 GHT, — Vanillin (CAS RN 121-33-5) von nicht mehr als 0,5 GHT	0 %	—	31.12.2023
ex 2920 90 10	15	Ethylmethylcarbonat (CAS RN 623-53-0)	0 %	—	31.12.2019
ex 2920 90 10	25	Diethylcarbonat (CAS RN 105-58-8)	0 %	—	31.12.2019
ex 2920 90 10	35	Vinylencarbonat (CAS RN 872-36-6)	0 %	—	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2920 90 70	20	Diethylphosphorchloridat (CAS RN 814-49-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2921 43 00	70	5-Brom-4-fluor-2-methylanilin (CAS RN 627871-16-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2921 45 00	30	(5 oder 8)-Aminonaphthalin-2-sulfonsäure (CAS RN 51548-48-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 2921 45 00	80	2-Aminonaphthalin-1-sulfonsäure (CAS RN 81-16-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2921 49 00	35	2-Ethylanilin (CAS RN 578-54-1)	0 %	—	31.12.2023
ex 2922 19 00	55	3-Aminoadamantan-1-ol (CAS RN 702-82-9)	0 %	—	31.12.2023
ex 2922 29 00	33	o-Phenetidin (CAS RN 94-70-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 2923 90 00	65	N,N,N-Trimethyl-tricyclo[3.3.1.13,7]decan-1-ammoniumhydroxid (CAS RN 53075-09-5) in Form einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt an N,N,N-Trimethyl-tricyclo[3.3.1.13,7]decan-1-ammoniumhydroxid von 17,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 27,5 GHT	0 %	—	31.12.2023
ex 2924 19 00	75	(*S*)-4-((tert-Butoxycarbonyl)amino)-2-hydroxybutansäure (CAS RN 207305-60-0)	0 %	—	31.12.2023
ex 2924 29 70	67	N,N′-(2,5-Dichlor-1,4-phenylen)bis(3-oxobutyramid) (CAS RN 42487-09-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 2924 29 70	70	N-[(benzyloxy)carbonyl]glycyl-N-[(2S)-1-{4-[(tert-butoxycarbonyl)oxy]phenyl}-3-hydroxypropan-2-yl]-L-alaninamid	0 %	—	31.12.2023
ex 2926 90 70	60	Cyfluthrin (ISO) (CAS RN 68359-37-5) oder Beta-Cyfluthrin (ISO) (CAS RN 1820573-27-0) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2019
ex 2930 90 98	38	Allylisothiocyanat (CAS RN 57-06-7)	0 %	—	31.12.2023
ex 2930 90 98	50	3-Mercaptopropionsäure (CAS RN 107-96-0)	0 %	—	31.12.2023
ex 2932 19 00	65	Tefuryltrion (ISO) (CAS RN 473278-76-1)	0 %	—	31.12.2023
ex 2932 20 90	75	3-Acetyl-6-methyl-2*H*-pyran-2,4(3*H*)-dion (CAS RN 520-45-6)	0 %	—	31.12.2023
ex 2932 99 00	27	(2-Butyl-3-benzofuranyl)(4-hydroxy-3,5-diiodphenyl) methanon (CAS RN 1951-26-4)	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2933 19 90	65	4-Brom-1-(1-ethoxyethyl)-1H-pyrazol (CAS RN 1024120-52-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 39 99	56	2,5-Dichlor-4,6-dimethylnicotinonitril (CAS RN 91591-63-8)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 39 99	59	Chlorpyrifos-methyl (ISO) (CAS RN 5598-13-0)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 39 99	61	6-Brompyridin-2-amin (CAS RN 19798-81-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 39 99	62	Ethyl-2,6-dichlornicotinat (CAS RN 58584-86-4)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 39 99	64	Methyl 1-(3-chlorpyridin-2-yl)-3-hydroxymethyl-1H-pyrazol-5-carboxylat (CAS RN 960316-73-8)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 39 99	68	1-(3-Chlorpyridin-2-yl)-3-[[5-(trifluormethyl)-2H-tetrazol-2-yl]methyl]-1H-pyrazol-5-carboxylsäure (CAS RN 1352319-02-8) mit einer Reinheit von 85 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 49 90	80	Ethyl-6,7,8-trifluor-1-[formyl(methyl)amino]-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carboxylat (CAS RN 100276-65-1)	0 %	—	31.12.2020
ex 2933 54 00	10	5,5′-(1,2-Diazendiyl)bis-[2,4,6(1H,3H,5H)-pyrimidintrion] (CAS RN 25157-64-6)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 59 95	63	1-(3-Chlorphenyl)piperazin (CAS RN 6640-24-0)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 69 80	27	Troclosennatriumdihydrat (INNM) (CAS RN 51580-86-0)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 99 80	58	Ipconazol (ISO) (CAS RN 125225-28-7) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 99 80	59	Hydrate von Hydroxybenzotriazol (CAS RN 80029-43-2 und CAS RN 123333-53-9)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 99 80	61	(1R,5S)-8-Benzyl-8-azabicyclo(3.2.1)octan-3-onhydrochlorid (CAS RN 83393-23-1)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 99 80	63	L-Prolinamid (CAS RN 7531-52-4)	0 %	—	31.12.2023
ex 2933 99 80	68	5-((1S,2S)-2-((2R,6S,9S,11R,12R,14aS,15S,16S,20R,23S,25aR)-9-amino-20-((R)-3-amino-1-hydroxy-3-oxopropyl)-2,11,12,15-tetrahydroxy-6-((R)-1-hydroxyethyl)-16-methyl-5,8,14,19,22,25-hexaoxotetracosahydro-1H-dipyrrol[2,1-c:2′,1′-l][1,4,7,10,13,16]hexaazacyclohenicosin-23-yl)-1,2-dihydroxyethyl)-2-hydroxyphenylhydrogensulfat (CAS RN 168110-44-9)	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2934 99 90	78	[(3aS,5R,6S,6aS)-6-Hydroxy-2,2-dimethyltetrahydrofuro[2,3-d][1,3]dioxol-5-yl] (morpholin)methanon (CAS RN 1103738-19-7)	0 %	—	31.12.2023
ex 2934 99 90	80	2-(Dimethylamino)-2-[(4-methylphenyl)methyl]-1-[4-(morpholin-4-yl)phenyl]butan-1-on (CAS RN 119344-86-4)	0 %	—	31.12.2023
ex 2935 90 90	33	4-Chlor-3-pyridinsulfonamid (CAS RN 33263-43-3)	0 %	—	31.12.2023
ex 2935 90 90	37	1,3-Dimethyl-1H-pyrazol-4-sulfonamid (CAS RN 88398-53-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 2935 90 90	60	4-[(3-Methylphenyl)amino]pyridin-3-sulfonamid (CAS RN 72811-73-5)	0 %	—	31.12.2023
ex 3204 17 00	31	Farbmittel C.I. Pigment Red 63:1 (CAS RN 6417-83-0) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 63:1 von 70 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2023
ex 3205 00 00	20	Zubereitung aus Farbmittel C.I. Solvent Red 48 (CAS RN 13473-26-2) in Form eines Trockenpulvers mit einem Gehalt von: — 16 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 GHT an Farbmittel C.I. Solvent Red 48 (CAS RN 13473-26-2) — 65 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 GHT an Aluminiumhydroxid (CAS RN 21645-51-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 3205 00 00	30	Zubereitung aus Farbmittel C.I. Pigment Red 174 (CAS RN 15876-58-1) in Form eines Trockenpulvers mit einem Gehalt von: — 16 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 21 GHT an Farbmittel C.I. Pigment Red 174 (CAS RN 15876-58-1) — 65 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 69 GHT an Aluminiumhydroxid (CAS RN 21645-51-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 3208 90 19	55	Zubereitung mit einem Gehalt an einem Propylen-Maleinsäureanhydrid-Copolymer oder einer Mischung von Polypropylen und Propylen-Maleinsäureanhydrid-Copolymer oder einer Mischung von Polypropylen und Propylen-Isobuten-Maleinsäureanhydrid-Copolymer von 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, in einem organischen Lösemittel	0 %	—	31.12.2020
ex 3506 91 90	10	Klebstoff auf der Grundlage einer wässrigen Dispersion einer Mischung aus dimerisiertem Kolophonium und Ethylen-Vinylacetat-Copolymer (EVA)	0 %	—	31.12.2023
ex 3506 91 90	40	Druckempfindlicher Acrylatklebstoff mit einer Dicke von 0,076 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,127 mm, in Rollen mit einer Breite von 45,7 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 132 cm, auf einer abziehbaren Unterlage, mit einer anfänglichen Haftkraft von nicht weniger als 15 N/25 mm (gemessen nach ASTM D3330)	0 %	—	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3506 91 90	50	Zubereitung mit einem Gehalt an — Styrolbutadienstyrol-Copolymeren oder Styrolisopren-Copolymeren von 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT, und — Pinenpolymeren oder Pentadien-Copolymeren von 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT, gelöst in — Methylethylketon (CAS RN 78-93-3), — Heptan (CAS RN 142-82-5) und — Toluol (CAS RN 108-88-3) oder Solvent Naphtha, leicht, aliphatisch (CAS RN 64742-89-8)	0 %	—	31.12.2020
ex 3506 91 90	60	Temporäres Waferbond-Klebermaterial in Form einer Suspension eines Polymerfeststoffes in D-Limonen (CAS RN 5989-27-5) mit einem Polymergehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 GHT	0 %	l	31.12.2022
ex 3812 39 90	35	Mischung mit einem Gehalt: — von 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 GHT einer Mischung von C15-18 Tetramethylpiperidinylestern, (CAS RN 86403-32-9) — von nicht mehr als 20 GHT anderer organischer Verbindungen, — auf einem Träger aus Polypropylen (CAS RN 9003-07-0) oder amorphem Siliciumdioxid (CAS RN 7631-86-9 oder 112926-00-8)	0 %	—	31.12.2023
ex 3815 12 00	20	Kugelförmiger Katalysator, bestehend aus einem mit Platin beschichteten Träger aus Aluminiumoxid mit — einem Durchmesser von 1,4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,0 mm und — einem Platingehalt von 0,2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,5 GHT	0 %	—	31.12.2023
ex 3815 12 00	30	Katalysator — mit einem Edelmetallgehalt von 0,3 g je Liter oder mehr, jedoch nicht mehr als 7 g je Liter, — auf einem mit Aluminiumoxid oder Cerium-/Zirconiumoxid beschichteten Wabenkörper aus Keramik der — einen Nickelgehalt von 1,26 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,29 GHT, — 62 Zellen je cm^2 oder mehr, jedoch nicht mehr als 140 Zellen je cm^2, — einen Durchmesser von 100 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 120 mm, und — eine Länge von 60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm aufweist, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen ([1])	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3815 90 90	43	Katalysator, in Form von Pulver, bestehend aus — 92,50 GHT (± 2) GHT Titandioxid (CAS RN 13463-67-7), — 5 GHT (± 1) GHT Siliciumdioxid (CAS RN 112926-00-8) und — 2,5 GHT (± 1,5) GHT Schwefeltrioxid (CAS RN 7446-11-9)	0 %	—	31.12.2022
ex 3824 99 92	31	Flüssigkristallmischungen zur Verwendung bei der Herstellung von LCD-Modulen (Modulen mit Flüssigkristallanzeige) (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 3824 99 92	37	Mischung von Acetaten des 3-Buten-1,2-diol mit einem Gehalt an 3-Buten-1,2-dioldiacetat von 65 GHT oder mehr (CAS RN 18085-02-4)	0 %	—	31.12.2023
ex 3824 99 96	33	Pufferkartuschen von nicht mehr als 8 000 ml, enthaltend: — 0,05 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,1 GHT an 5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on (CAS RN 55965-84-9), und — 0,05 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,1 GHT an 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on (CAS RN 2682-20-4) als Biostatikum	0 %	—	31.12.2023
ex 3904 69 80	20	Copolymer aus Tetrafluorethylen, Heptafluor-1-penten und Ethen (CAS RN 94228-79-2)	0 %	—	31.12.2023
ex 3904 69 80	30	Copolymer aus Tetrafluorethylen, Hexafluorpropen und Ethen	0 %	—	31.12.2023
ex 3907 20 20	40	Copolymer von Tetrahydrofuran und Tetrahydro-3-methylfuran mit einer zahlenmittleren Molmasse (M_n) von 900 oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 600	0 %	—	31.12.2023
ex 3920 99 59	30	Folie aus Poly(tetrafluorethylen) mit einem Grafitgehalt von 10 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2023
ex 3921 19 00	40	Transparente, mikroporöse, mit Acrylsäure veredelte Polyethylenfolie auf Rollen, mit — einer Breite von 98 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 170 mm — einer Dicke von 15 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 36 µm, von der bei der Herstellung von Separatoren in Alkalibatterien verwendeten Art	0 %	—	31.12.2019
ex 3926 30 00	40	Innerer Türgriff aus Kunststoff zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen (1)	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 5402 44 00	10	Garn aus synthetischen Filamenten aus Elastomeren: — ungedreht oder mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter, mit einem Titer von 300 dtex oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 000 dtex, — bestehend aus Polyurethanharnstoffen auf der Grundlage eines Copolyetherglycols aus Tetrahydrofuran und 3-Methyltetrahydrofuran, zur Verwendung bei der Herstellung von Einweghygieneartikeln der Position 9619 (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 7006 00 90	40	Platten aus Kalk-Natron-Glas von STN-Qualität (Super Twisted Nematic) mit — einer Länge von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 mm, — einer Breite von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 mm, — einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,1 mm, — einer Indiumzinnoxidschicht mit einem Widerstand von 80 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 Ohm, auf der einen Seite — einer mehrlagigen Antireflexbeschichtung auf der anderen Seite und — bearbeiteten (abgeschrägten) Kanten von der bei der Herstellung von LCD-Modulen (Flüssigkristallanzeige) verwendeten Art	0 %	—	31.12.2023
ex 7019 40 00 ex 7019 52 00	70 30	Gewebe aus E-Glasfilamenten, — mit einem Gewicht von 20 g/m² oder mehr, jedoch nicht mehr als 214 g/m², — mit einem Silan getränkt, — in Rollen, — mit einem Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 0,13 GHT und — mit nicht mehr als 3 hollow fibres auf 100 000 Fäden, zur ausschließlichen Verwendung bei der Herstellung von Prepregs und kupferkaschierten Laminaten (1)	0 %	—	31.12.2021
ex 7019 52 00	40	Mit Epoxidharz beschichtetes Glasgewebe mit einem Gehalt von: — 91 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 93 GHT Glasfasern, — 7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 GHT Epoxidharz	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 7410 11 00 ex 8507 90 80 ex 8545 90 90	10 60 30	Laminatfolie aus Grafit und Kupfer in Rollen, mit — einer Breite von 610 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 620 mm, und — einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (1)	0 %	—	31.12.2019
ex 7607 20 90	10	Folien und dünne Bänder aus Aluminium, in Rollen, — auf einer Seite mit Polypropylen, auf der anderen Seite mit Polyamid beschichtet, mit Klebstoffschichten dazwischen, — mit einer Breite von 200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 mm, — mit einer Dicke von 0,138 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,168 mm, zur Herstellung von Beuteln für Lithium-Ionen-Batteriezellen (1)	0 %	—	31.12.2019
8104 11 00		Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2023
ex 8108 20 00	40	Rohblock (Ingot) aus Titanlegierung, — mit einer Höhe von 17,8 cm oder mehr, einer Länge von 180 cm oder mehr und einer Breite von 48,3 cm oder mehr, — einem Gewicht von 680 kg oder mehr, mit einem Gehalt an Legierungselementen von: — 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 GHT Aluminium, — 2,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT Zinn, — 2,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,5 GHT Zirconium, — 0,2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,0 GHT Niob, — 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT Molybdän, — 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,5 GHT Silicium	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8108 20 00	60	Rohblock (Ingot) aus Titanlegierung, — mit einem Durchmesser von 63,5 cm oder mehr und einer Länge von 450 cm oder mehr, — mit einem Gewicht von 6 350 kg oder mehr, mit einem Gehalt an Legierungselementen von: — 5,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,7 GHT Aluminium, — 3,7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,9 GHT Vanadium	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8301 20 00	10	Mechanische oder elektromechanische Lenksäulenverriegelung: — mit einer Höhe von 10,5 cm (± 3 cm), — mit einer Breite von 6,5 cm (± 3 cm, — in einem Metallgehäuse, — auch mit einer Halterung, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 8302 30 00	10	Halterung zur Befestigung der Auspuffanlage — mit einer Dicke von 0,7 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm, — aus nicht rostendem Stahl der Werkstoffnummern 1.4310 und 1.4301 gemäß EN 10088, — auch mit Montagelöchern, zur Verwendung bei der Herstellung von Auspuffanlagen für Fahrzeuge (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 8409 91 00	60	Luftansaugmodul für Motorzylinder, bestehend aus: — einem Saugrohr, — einem Drucksensor, — einer elektrischen Drosselklappe, — Schläuchen, — Klammern, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 8409 91 00	70	Ansaugbrücke, ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen mit: — einem Durchmesser von 40 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 mm, — Ventilen mit einer Länge von 250 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 mm, — einem Luftvolumen von 5,2 Litern und — einer elektrische Luftmassenregelung mit maximaler Leistungsabgabe von über 3 200 U/min (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 8409 99 00	65	Abgasrückführungssystem, bestehend aus: — einem Steuergerät, — einer Drosselklappe, — einem Einlassrohr, — einem Auslassschlauch, zur Verwendung bei der Herstellung von Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge (1)	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8414 10 25	30	Tandempumpe bestehend aus: — einer Ölpumpe mit einer Verdrängung von 21,6 cm^3/U (± 2 cm^3/U) und mit einem Arbeitsdruck von 1,5 bar bei 1 000 U/min, — einer Vakuumpumpe mit einer Verdrängung von 120 cm^3/U (± 12 cm^3/U) und mit einer Leistung von -666 mbar in 6 Sekunden bei 750 U/min, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8414 10 89	30	Elektrische Vakuumpumpe mit: — CAN-Bus, — auch mit Gummischlauch, — Verbindungskabel mit Stecker, — Befestigungsklammer, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8414 30 89	30	Kompressor mit freiliegender Welle und mit Kupplung (Scroll-Bauart) mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW für Fahrzeug-Klimaanlagen zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8414 59 35	20	Radiallüfter mit — Abmessungen von 25 mm (Höhe) x 85 mm (Breite) x 85 mm (Tiefe), — einem Gewicht von 120 g, — einer Nennspannung von 13,6 VDC (Gleichstrom), — einer Betriebsspannung von 9 VDC oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 VDC (Gleichstrom), — einem Nennstrom von 1,1 A (TYP), — einer Nennleistung von 15 W, — einer Drehzahl von 500 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 4 800 U/min (Freilauf), — einem Luftstrom von nicht mehr als 17,5 Liter/s — einem Luftdruck von nicht mehr als 16 mm H2O ≈ 157 Pa,	0 %	—	31.12.2023
		— einem Gesamtschalldruck von nicht mehr als 58 dB (A) bei 4 800 U/min, mit FIN-Interface (Fan Interconnect Network) für die Kommunikation mit dem Steuergerät des Heizungs-/Kühlungssystems in Autositzbelüftungen			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8467 99 00	10	Mechanische Schalter zur Verbindung von elektrischen Stromkreisen, mit: — einer Spannung von 14,4 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 42 V, — einer Stromstärke von 10 A oder mehr, jedoch nicht mehr als 42 A, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8467 ([1])	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8481 80 59	30	Zweiweg-Durchflussregelventil mit Gehäuse mit — 5 oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 Auslassöffnungen mit einem Durchmesser von 0,09 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,2 mm — einer Durchflussrate von 550 cm^3/Minute oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 000 cm^3/Minute — einem Betriebsdruck von 19 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 MPa	0 %	—	31.12.2022
ex 8481 80 59	40	Durchflussregelventil — aus Stahl, — mit einer Auslassöffnung mit einem Durchmesser von 0,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 mm, — mit einer Einlassöffnung mit einem Durchmesser von 0,4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm, — mit einer Beschichtung aus Chromnitrid, — mit einer Oberflächenrauheit von Rp 0,4	0 %	—	31.12.2022
ex 8481 80 59	50	Elektromagnetisches Ventil zur Mengenregelung mit — einem Kolben — einer Magnetspule mit einem Spulenwiderstand von 2,6 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 Ohm	0 %	—	31.12.2022
ex 8481 80 59	60	Elektromagnetisches Ventil zur Mengenregelung — mit einer Magnetspule mit einem Spulenwiderstand von 0,19 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,66 Ohm und mit einer Induktivität von nicht mehr als 1 mH	0 %	—	31.12.2022
ex 8481 80 79 ex 8481 80 99	30 30	Versorgungsventil, geeignet für die Gase R410A und R32, zur Verbindung von Innen- und Außeneinheiten, mit — einer Druckbeständigkeit des Ventilkörpers von 6,3 MPa — einer Leckrate von weniger als 1,6 g/Jahr — einer Verunreinigungsrate von weniger als 1,2 mg/PCS — einem Druck bei hermetischem Verschluss des Ventilköpers von 4,2 MPa zur Verwendung bei der Herstellung von Klimaanlagen ([1])	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8484 20 00	20	Gleitringdichtungsvorrichtung aus zwei beweglichen Ringen (einem keramischen Gegenring mit einer Wärmeleitfähigkeit von weniger als 80 W/mK und einem Gleitring aus Kohlenstoff), einer Feder und einem Dichtmittel aus Nitril auf der äußeren Seite von der bei der Herstellung von Umwälzpumpen von Kühlsystemen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	0 %	—	31.12.2023
ex 8501 10 10	30	Motoren für Luftpumpen mit — einer Betriebsspannung von 9 VDC oder mehr, jedoch nicht mehr als 24 VDC, — einem Betriebstemperaturbereich von – 40 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 °C, — einer Leistung von nicht mehr als 18 W, zur Verwendung bei der Herstellung pneumatischer Stütz- und Ventilationssysteme für Kraftfahrzeugsitze ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8501 31 00 ex 8501 32 00	55 40	Gleichstrommotor mit oder ohne Kommutator mit: — einem Außendurchmesser von 24,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 140 mm, — einer Drehzahl von 3 300 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 200 U/min, — einer Nennversorgungsspannung von 3,6 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 230 V, — einer Ausgangsleistung von 37,5 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 400 W, — einer verfügbaren Stromstärke von nicht mehr als 20,1 A, — einem maximalen Wirkungsgrad von 50 % oder mehr zum Antrieb elektrischer Handwerkzeuge oder Rasenmäher	0 %	—	31.12.2023
ex 8501 33 00	25	Wechselstrom-Antriebsmotor mit einer Leistung von 75 kW oder mehr, jedoch nicht mehr als 375 kW, mit — einem Drehmoment von 200 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 Nm, — einer Ausgangsleistung von 50 kW oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 kW, — einer Drehzahl von nicht mehr als 15 000 U/min, zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen ([1])	0 %	—	31.12.2019
ex 8503 00 99	55	Stator für bürstenlosen Motor mit — einem Innendurchmesser von 206,6 mm (± 0,5 mm), — einem Außendurchmesser von 265,0 mm (± 0,2 mm) und — einer Breite von 37,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 47,8 mm, von der bei der Herstellung von Waschmaschinen, Wasch- und Trockenmaschinen oder mit Trommeln mit Direktantrieb ausgestatteten Trocknern verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8506 90 00	10	Kathode, in Rollen, für Zink-Luft-Knopfzellen (Hörgerätebatterien) (1)	0 %	—	31.12.2023
ex 8507 60 00	13	Prismatische elektrische Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Breite von 173,0 mm (± 0,4 mm), — einer Dicke von 45,0 mm (± 0,4 mm), — einer Höhe von 125,0 mm (± 0,3 mm), — einer Nennspannung von 3,67 V (± 0,01 V) und — einer Nennkapazität von 94 Ah und/oder 120 Ah, zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Elektrofahrzeugbatterien (1)	0 %	—	31.12.2019
ex 8507 60 00	15	Zylindrische Lithium-Ionen-Akkumulatoren oder Module mit — einer Nennkapazität von 8,8 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 18 Ah, — einer Nennspannung von 36 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 48 V, — einer Leistung von 300 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 648 Wh, zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrräder (1)	0 %	—	31.12.2019
ex 8507 60 00	18	Rechteckiger Lithium-Ionen-Polymer-Akkumulator mit Batteriemanagementsystem und CAN-Bus-Schnittstelle mit: — einer Länge von nicht mehr als 1 600 mm, — einer Breite von nicht mehr als 448 mm, — einer Höhe von nicht mehr als 395 mm, — einem Gewicht von 125 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 135 kg, — einer Nennspannung von 280 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 V, — einer Nennkapazität von 9,7 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,35 Ah, — einer Ladespannung von 110 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 230 V, und — mit 6 Modulen mit 90 Zellen oder mehr, jedoch nicht mehr als 96 Zellen in einem Stahlgehäuse, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen der Position 8703, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden können (1)	0 %	—	31.12.2019
ex 8507 60 00	30	Lithium-Ionen-Akkumulator oder -Modul, in zylindrischer Form, mit einer Länge von 63 mm oder mehr und einem Durchmesser von 17,2 mm oder mehr, mit einer Nennkapazität von 1 200 mAh oder mehr, zum Herstellen von wiederaufladbaren Batterien (1)	0 %	—	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8507 60 00	33	Lithium-Ionen-Akkumulator mit — einer Länge von 150 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 000 mm, — einer Breite von 100 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 000 mm, — einer Höhe von 200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 500 mm, — einem Gewicht von 75 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 kg, — einer Nennkapazität von 150 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 500 Ah	0 %	—	31.12.2019
ex 8507 60 00	50	Module für die Montage von Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Länge von 298 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 408 mm, — einer Breite von 33,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 209 mm, — einer Höhe von 138 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 228 mm, — einem Gewicht von 3,6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 kg und — einer Leistung von 458 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 158 Wh	0 %	—	31.12.2019
ex 8507 60 00	71	Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Länge von 700 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 820 mm, — einer Breite von 935 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 660 mm, — einer Höhe von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 mm, — einem Gewicht von 250 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 kg, — einer Leistung von nicht mehr als 175 kWh	0 %	—	31.12.2019
ex 8507 60 00	85	Lithium-Ionen-Bauelemente für wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren, in rechteckiger Form, mit — einer Länge von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 mm — einer Breite von 79,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 225 mm — einer Höhe von 35 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 168 mm — einem Gewicht von 3,95 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 8,85 kg — einer Nennkapazität von 66,6 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 129 Ah	0 %	—	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8507 90 30	20	Sicherheitsverstärkter Separator (Safety Reinforced Separator) für die Trennung von Kathode und Anode in elektrische Lithium-Ionen-Akkumulatoren zur Verwendung bei der Herstellung von elektrischen Lithium-Ionen-Akkumulatoren für Kraftfahrzeugbatterien ([1])	0 %	—	31.12.2019
ex 8529 90 65	25	Baugruppe mit Leiterplatte mit: — einem Radio-Tuner (zum Empfangen und Entschlüsseln von Funksignalen und dem Weiterleiten dieser Signale auf der Leiterplatte) ohne Signalverarbeitung, — einem Mikroprozessor zum Empfang von Fernbedienungssignalen und zur Steuerung des Tuner-Chipsatzes zur Verwendung bei der Herstellung von Heimunterhaltungssystemen ([1])	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8529 90 65	28	Elektronische Baugruppe mit zumindest einer gedruckten Schaltung mit: — Prozessoren für Multimediaanwendungen und Videosignalverarbeitung, — FPGA („Field Programmable Gate Array"), — einem Flash-Speicher, — einem Arbeitsspeicher, — einer USB-Schnittstelle, — auch mit HDMI-, VGA- und RJ-45-Schnittstellen, — Steckvorrichtungen zum Anschluss eines LCD-Monitors, einer LED-Beleuchtung und eines Steuerpanels	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8529 90 65	40	Baugruppe mit Leiterplatte mit: — einem Radio-Tuner (zum Empfangen und Entschlüsseln von Funksignalen und dem Weiterleiten dieser Signale auf der Leiterplatte) mit Signaldecoder, — einem RF-Fernbedienungsempfänger, — einem Infrarot-Fernbedienungssignalübermittler, — einem SCART-Signalgenerator, — einem TV-Zustandssensor, zur Verwendung bei der Herstellung von Heimunterhaltungssystemen ([1])	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8529 90 92	52	LCD-Modul, glas- oder kunststoffüberbaut, und optisch gebondet, mit: — einer Bildschirmdiagonalen von 12 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 31 cm, — LED-Hintergrundbeleuchtung,	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— einer mit EEPROM (Electrically Erasable Programmable Read-only Memory), Microcontroller, Timing-Controller sowie weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, — einem Stecker für die Stromversorgung sowie CAN- (Controller Area Network) und LVDS- (Low-Voltage Differential Signalling) Schnittstellen; — auch mit elektronischen Bauteilen zur Erzeugung von zusätzlichen Kontrollanzeigen für Fahrzeuginformationen auf dem Display			
		— auch mit Touchscreen — ohne Signalverarbeitungsbaugruppe, — in einem Gehäuse mit zusätzlichen LED-Anzeigen für Kontrollleuchten, — auch mit Fahrstufenanzeige und einem Fotosensor; von der als Fahrerinformationsdisplay in Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art ([1])			
ex 8529 90 92	54	LCD-Display mit: — berührungsempfindlichem Bildschirm (Touchscreen), — mindestens einer gedruckten Schaltung für eine einfache Slave Pixeladressierung (Timing-Controller) und Touchscreen- Steuerung, mit EEPROM (Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory) für die Displayeinstellungen, — einer Bildschirmdiagonalen von 15 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 21 cm, — Hintergrundbeleuchtung, — einer LVDS-Schnittstelle (Low Voltage Differential Signalling) und einem Stromversorgungsstecker, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8529 90 92	57	Metallhalter, Metallbefestigung oder Metallinnenverstärker zur Verwendung bei der Herstellung von Fernsehgeräten, Monitoren und Videogeräten ([1])	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8535 90 00	30	Halbleitermodulschalter in Gehäuse — bestehend aus einem IGBT-Transistor-Chip und einem Diodenchip auf einem oder mehreren Leadframes — für eine Spannung von 600 V oder 1 200 V	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8537 10 91	57	Gedruckte Schaltung einer speicherprogrammierbarer Steuerung, mit: — 4 oder mehr Schrittmotortreibern, — 4 oder mehr Ausgängen mit MOSFET-Transistoren, — einem Hauptprozessor, — 3 oder mehr Eingängen für Temperaturfühler, — für eine Spannung von 10 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 V, zur Verwendung bei der Herstellung von 3D-Druckern ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8537 10 91	59	Elektronische Steuereinheiten zur Steuerung der Drehmomentübertragung in Allradfahrzeugen mit — einer gedruckten Schaltung mit speicherprogrammierbarer Steuerung, — einem einzigen Steckverbinder und — 12-V-Betrieb	0 %	—	31.12.2023
ex 8537 10 91	63	Elektronische Steuereinheiten zur Steuerung stufenloser Automatikgetriebe für Pkw mit — einer gedruckten Schaltung mit speicherprogrammierbarer Steuerung, — einem Metallgehäuse, — einem einzigen Steckverbinder und — 12-V-Betrieb	0 %	—	31.12.2023
ex 8537 10 91	67	Elektronisches Motorsteuergerät (ECU) — mit einer gedruckten Schaltung (PCB), — mit einer Spannung von 12 Volt, — umprogrammierbar, — mit einem Mikroprozessor zum Steuern, Auswerten und Verwalten der Dienstfunktionen von Kraftfahrzeugen (Einspritzung und Vorzündungswerte des Kraftstoffs, Kraftstoff- und Luftdurchsatz), zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8708 40 20 ex 8708 40 50	60 50	Automatikgetriebebaugruppe mit Drehschalter für die Schaltstellung, mit — einem Gehäuse aus Aluminiumguss, — einem Differenzialgetriebe, — 9-Gang-Automatik, — elektronischer Bereichswahl (Electronic Range Select, ERS),	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		mit folgenden Abmessungen: — einer Breite von 330 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 420 mm, — einer Höhe von 380 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 450 mm, — einer Länge von 580 mm oder mehr, jedoch nicht länger als 690 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 ([1])			
ex 8708 50 20 ex 8708 50 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	60 15 45 65	Transferbox von Fahrzeugen, mit einem Eingang und einem Dual-Ausgang zur Verteilung des Drehmoments auf Vorder- und Hinterachse, in einem Aluminiumgehäuse mit Abmessungen von nicht mehr als 565 x 570 x 510 mm, mindestens ausgestattet mit — einem Stellantrieb, und — einer internen Verteilung mittels Kette	0 %	—	31.12.2019
ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	65 20	Zwischenwelle aus Stahl zur Verbindung des Getriebes mit der Halbachse — mit einer Länge von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 650 mm, — mit einer Zahnwelle an beiden Enden, — auch mit einem in das Gehäuse eingepressten Lager, — auch mit einer Halterung, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	70 25	Gehäuse für Innengelenk von Gelenkwellen (Tripoden-Gelenkgehäuse) zur Übertragung eines Drehmoments von Motor und Getriebe auf die Räder eines Kraftfahrzeugs, mit — einem Außendurchmesser von 67,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 84,5 mm, — 3 kalt kalibrierten Laufrillen mit einem Durchmesser von 29,90 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 36,60 mm, — einem Dichtungsdurchmesser von 34,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 41,0 mm, ohne Steigungswinkel, — einer Zahnwelle mit 21 Zähnen oder mehr, jedoch nicht mehr als 35, — einem Durchmesser des Lagersitzes von 25,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 30,0 mm, auch mit Ölnuten	0 %	—	31.12.2023
ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	75 35	Außengelenksatz zur Übertragung eines Drehmoments von Motor und Getriebe auf die Räder eines Kraftfahrzeugs, bestehend aus — einem Innenring mit 6 Rillen für den Lauf der Kugeln des Kugellagers mit einem Durchmesser von 15,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20,0 mm,	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— einem Außenring mit 6 Rillen für den Lauf von 6 Kugeln, aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,45 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,58 %, mit einem Gewinde und einer Zahnwelle mit 26 Zähnen oder mehr, jedoch nicht mehr als 38, — einem kugelförmigen Käfig, der die Kugeln in den Rillen des Innen- und des Außenrings in der korrekten Winkellage hält, aus einem zum Aufkohlen geeigneten Material mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,14 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,25 %, — mit einer Fettkammer, geeignet zur Verwendung bei konstanter Geschwindigkeit und variierenden Beugungswinkeln von höchstens 50 Grad			
ex 8708 80 99	20	Koppelstange aus Aluminium, mit — einer Höhe von 50 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm, — einer Breite von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 mm, — einer Länge von 100 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 mm, — einer Masse von 1 000 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 000 g, ausgestattet mit mindestens zwei Lagerbuchsen aus Aluminiumlegierung mit folgenden Merkmalen: — Zugfestigkeit von 200 mPa oder mehr, — Festigkeit von 19 kN oder mehr, — Steifigkeit von 5 kN/mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 kN/mm, — Frequenz von 400 Hz oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 Hz	0 %	—	31.12.2023
ex 8708 92 99	10	Innerliner (Innenverkleidung) von Auspuffanlagen — mit einer Wandstärke von 0,7 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm, — aus Blechen oder Spiralen aus nicht rostendem Stahl der Werkstoffnummern 1.4310 und 1.4301 gemäß EN 10088, — auch mit Montagelöchern, zur Verwendung bei der Herstellung von Auspuffanlagen für Kraftfahrzeuge ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 8708 92 99	20	Rohr zur Ableitung der Abgase von Verbrennungsmotoren — mit einem Durchmesser von 40 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 100 mm,	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— mit einer Länge von 90 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 410 mm, — mit einer Wandstärke von 0,7 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm, — aus nicht rostendem Stahl, zur Verwendung bei der Herstellung von Auspuffanlagen für Kraftfahrzeuge ([1])			
ex 8708 92 99	30	Auspuffblende — mit einer Wandstärke von 0,7 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm, — aus nicht rostendem Stahl der Werkstoffnummern 1.4310 und 1.4301 gemäß EN 10088, — auch mit Innerliner, — auch oberflächenbehandelt, zur Verwendung bei der Herstellung von Auspuffanlagen für Kraftfahrzeuge ([1])	0 %	—	31.12.2023
ex 9001 90 00	55	Optische Folien, Diffusionsfolien, Reflexionsfolien und Prismenfolien sowie unbedruckte Diffusionsplatten, auch mit polarisierenden Eigenschaften, zugeschnitten	0 %	—	31.12.2023
ex 9002 11 00	15	Infrarot-Objektiv mit motorgesteuertem Fokus: — für den Wellenlängenbereich von 3 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 µm, — erzeugt zwischen 50 m und unendlich ein scharfes Bild, — mit zwei Sichtfeldern (Feldgrößen 3° × 2,25° und 9° × 6,75°), — mit einem Gewicht von nicht mehr als 230 g, — mit einer Länge von nicht mehr als 88 mm, — mit einem Durchmesser von nicht mehr als 46 mm, — athermalisiert, zur Verwendung bei der Herstellung von Wärmebildkameras, Infrarot-Ferngläsern und Waffenvisieren ([1])	0 %	—	31.12.2020
ex 9002 11 00	18	Objektiv bestehend aus einer zylinderförmigen Hülle aus Metall oder Kunststoff und optischen Elementen mit: — einem horizontalen Bildfeldwinkel von höchstens 120°, — einem diagonalen Bildfeldwinkel von höchstens 92°, — einer Brennweite von höchstens 7,50 mm, — einer relativen Blende von höchstens F/2,90, — einem Durchmesser von höchstens 22 mm, von der bei der Herstellung von CMOS-Fahrzeugkameras (CMOS – komplementäre Metalloxid-Halbleiter) verwendeten Art	0 %	—	31.12.2023

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 9002 11 00	25	Infrarotoptikeinheit, bestehend aus — einer Linse aus monokristallinem Silicium mit einem Durchmesser von 84 mm (± 0,1 mm) und — einer Linse aus monokristallinem Germanium mit einen Durchmesser von 62 mm (± 0,05 mm), montiert auf einem mechanisch bearbeiteten Unterbau aus einer Aluminiumlegierung, von der für Wärmebildkameras verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021
ex 9002 11 00	35	Infrarotoptikeinheit, bestehend aus — einer Silicium-Linse mit einem Durchmesser von 29 mm (± 0,05 mm) und — einer Linse aus monokristallinem Calciumfluorid mit einem Durchmesser von 26 mm (± 0,05 mm), montiert auf einem mechanisch bearbeiteten Unterbau aus einer Aluminiumlegierung, von der für Wärmebildkameras verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021
ex 9002 11 00	45	Infrarotoptikeinheit — mit einer Siliciumlinse mit 62 mm (± 0,05 mm) Durchmesser, — montiert auf einem mechanisch bearbeiteten Unterbau aus einer Aluminiumlegierung, von der für Wärmebildkameras verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021
ex 9002 11 00	55	Optische Infrarot-Einheit, bestehend aus — einer Germanium-Linse mit einem Durchmesser von 11 mm (± 0,05 mm), — einer Linse aus monokristallinem Calciumfluorid mit einem Durchmesser von 14 mm (± 0,05 mm) und — einer Silicium-Linse mit einem Durchmesser von 17 mm (± 0,05 mm), montiert auf einem mechanisch bearbeiteten Unterbau aus einer Aluminiumlegierung, von der für Wärmebildkameras verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021
ex 9002 11 00	65	Infrarotoptikeinheit — mit einer Silicium-Linse mit einem Durchmesser von 26 mm (± 0,01 mm), — montiert auf einem mechanisch bearbeiteten Unterbau aus einer Aluminiumlegierung, von der für Wärmebildkameras verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021
ex 9002 11 00	75	Infrarotoptikeinheit, bestehend aus — einer Germanium-Linse mit einem Durchmesser von 19 mm (± 0,05 mm), — einer Linse aus monokristallinem Calciumfluorid mit einem Durchmesser von 18 mm (± 0,05 mm) und — einer Germanium-Linse mit einem Durchmesser von 20,6 mm (± 0,05 mm), montiert auf einem mechanisch bearbeiteten Unterbau aus einer Aluminiumlegierung, von der für Wärmebildkameras verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 9029 20 31 ex 9029 90 00	20 30	Kombiinstrument mit Mikroprozessorsteuerung, auch mit Schrittmotor, und LED-Anzeigen zur Darstellung von zumindest: — der Geschwindigkeit, — der Motordrehzahl, — der Motortemperatur und — des Kraftstoffstands, das über CAN-BUS- und/oder K-LINE-Protokolle kommuniziert, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019

([1]) Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der besonderen Verwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).